

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Breidenbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung in Breidenbach am 29.03.1984 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle einer Verhinderung sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 3

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5.

§ 4

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Gemeindevertreter	=	Gemeindeältester
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
Bürgermeister	=	Altbürgermeister/Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	=	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Achenbach, Breidenbach, Kleingladenbach, Niederdieten, Oberdieten, Wiesenbach und Wolzhausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsteil Achenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Achenbach.

Der Ortsteil Breidenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Kerngemeinde Breidenbach.

Der Ortsteil Kleingladenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kleingladenbach.

Der Ortsteil Niederdieten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederdieten.

Der Ortsteil Oberdieten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberdieten.

Der Ortsteil Wiesenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesenbach.

Der Ortsteil Wolzhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wolzhausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Achenbach aus 5 Mitgliedern

im Ortsteil Breidenbach aus 5 Mitgliedern

im Ortsteil Kleingladenbach aus 5 Mitgliedern

im Ortsteil Niederdieten aus 5 Mitgliedern

im Ortsteil Oberdieten aus 5 Mitgliedern

im Ortsteil Wiesenbach aus 5 Mitgliedern

im Ortsteil Wolzhausen aus 5 Mitgliedern.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach - Amtliches Verkündigungsorgan lt. § 7 HGO. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Breidenbach, Bachstr. Nr. 4 - 14, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Gemeinde macht die Genehmigung des Bebauungsplanes nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch den Abs. 1 vorgeschriebener Form unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.1985 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 06.10.1977 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Breidenbach, den 29.03.1984

I. NACHTRAG

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach

vom 29.03.1984

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 15.04.1985 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.

Dieser I. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 19.04.1985 bekanntgemacht.

Breidenbach, den 15.04.1985

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.84

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung an 21.04.88 folgenden

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.84 beschlossen:

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Die Gemeinde macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dieser II. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 06.05.88 bekanntgemacht.

3565 Breidenbach, 21.04.88

III. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.84

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 20.06.1991 folgenden

III. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5.

Dieser III. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 01.04.1993 in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 26.07.1991 bekanntgemacht.

3565 Breidenbach, 20.06.91

IV. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.04.1993 folgenden

IV. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.

Dieser IV. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 23.04.1993 bekanntgemacht.

Breidenbach, 19.04.1993

V. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984,

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.03.1996 folgenden

V. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt fünf.

Dieser V. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 01.04.1997 in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 19.04.1996 bekanntgemacht.

35236 Breidenbach, 11.04.1996

VI. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.04.1997 folgenden

VI. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt neun.

Dieser VI. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 25.04.1997 bekanntgemacht.

35236 Breidenbach, 21.04.1997

VII. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.02.2000 folgenden

VII. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5.

Dieser VII. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 01.04.2001 in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 25. Februar 2000 bekanntgemacht.

35236 Breidenbach, 03. Februar 2000

VIII. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2001 folgenden

VIII. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen.

§ 3 Abs 2 erhält folgende neue Fassung.

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt neun.

Dieser VIII. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 04.05.2001 bekannt gemacht.

Breidenbach, 27.04.2001

IX. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.07.2003 folgenden IX. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

Als neuer § 7 wird eingefügt:

§ 7

Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 27 festgelegt.

Der bisherige § 7 wird nun § 8.

Dieser IX. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 07.08.2003 bekannt gemacht.

Breidenbach, 04.08.2003

X. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.07.2005 folgenden X. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

Als neuer § 8 wird eingefügt:

§ 8

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

Der bisherige § 8 wird nun § 9.

Dieser X. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 03.11.2005 bekannt gemacht.

Breidenbach, 31.10.2005

XI. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29. März 1984

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25. April 2006 folgenden XI. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29. März 1984 beschlossen:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

Dieser XI. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 3. Mai 2006 bekannt gemacht.

Breidenbach, 26. April 2006

XII. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 folgenden XII. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt neun.

Dieser XII. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 07.07.2011 bekannt gemacht.

Breidenbach, 04.07.2011

gez. Reitz
Bürgermeister

**XIII. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2015 folgenden

XIII. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5.

Dieser XIII. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 12.03.2015 bekanntgemacht.

Breidenbach, 25.02.2015

gez.

Felkl
Bürgermeister

**XIV. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.04.2016 folgenden XIV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Breidenbach vom 29.03.1984 beschlossen.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Vorsitzender der Gemeindevertretung

(2) Zur Vertretung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle einer Verhinderung sind drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gemeindevorstand

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.

Dieser XIV. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 28.04.2016 bekannt gemacht.

Breidenbach, 19.04.2016

gez. Felkl
Bürgermeister